



Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Februar 2002 erlässt die Zahnärztekammer Nordrhein als zuständige Stelle gemäß § 91 Berufsbildungsgesetz (BBiG) die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinischer Fachangestellter/Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. Teil I S. 1492 ff):

1. Zweck der Prüfung

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungs- respektive Leistungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Kenntnisse und Fertigkeiten der ersten 18 Monate, die sich bis zu diesem Zeitpunkt aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederungen ergeben. Ebenso ist Gegenstand der Zwischenprüfung der im Berufsschulunterricht entsprechend dem Lehrplan des Landes Nordrhein-Westfalen zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

3. Durchführung der Prüfung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in insgesamt höchstens 120 Minuten durchzuführen. Die Prüfungsgebiete gemäß § 7 Abs. 3 Ausbildungsverordnung sind:

1. Durchführung von Hygienemaßnahmen,
2. Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen,
3. Assistenz bei konservierenden und chirurgischen Behandlungsmaßnahmen,
4. Anwenden von Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen.



Die Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form, d.h. unter Anwendung der computergestützten Informationstechnologie, durchgeführt wird.

4. Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgaben werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Nordrhein bestellt. Ihm gehören Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer an. Diese Zusammensetzung entspricht § 37 BBiG.

5. Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Durchführung von Zwischenprüfungen kann die Zahnärztekammer Nordrhein Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 37, 38 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.

6. Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (§ 7 Abs. 1 Ausbildungsverordnung). Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Kenntnisse und Fertigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.

7. Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Nordrhein bestimmten Anmeldefristen und Anmeldeformularen durch den Auszubildenden zu erfolgen.

8. Prüfungsbescheinigung mit Feststellung des Ausbildungsstandes

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält eine Feststellung über den Leistungsstand, insbesondere über Mängel, die bei der Prüfung festgestellt wurden. Mängel im Ausbildungsstand eines Faches sind gegeben, wenn weniger als 50 % der Aufgaben gelöst wurden.

Die Bescheinigung erhalten der/die Auszubildende, der gesetzliche Vertreter, der Auszubildende sowie das zuständige Berufskolleg. Bei programmierten Prüfungen wird die Bescheinigung EDV-gerecht erstellt.



Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

9. Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten der neuen Ausbildungsverordnung bestehen, sind die bisherigen Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung vom 24. März 1990 weiter anzuwenden.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfung treten mit Wirkung vom 24. November 2001 in Kraft.

Sie finden Anwendung auf alle Berufsausbildungsverhältnisse, die unter Berücksichtigung der Inhalte der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 4. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492 ff.) begründet worden sind. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnarztthelfer / zur Zahnarztthelferin vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 124 ff) außer Kraft.